

date 29/11/1994

**Spécial** INTERINSTITUTIONS Bxl./Lux.  
+ PENSIONNÉS  
+ ÉCOLES EUROPÉENNES



**G.K.F.S.**

**GEMEINSAMES  
KRANKHEITSFÜRSORGESYSTEM**

## Mitteilung des Zentralbüros

Diese Mitteilung richtet sich an in Deutschland lebende Personen bzw. an solche, die vorhaben, nach Deutschland überzusiedeln.

Communication relative à la nouvelle loi allemande concernant la "Pflegeversicherung" (assurance couvrant les prestations de soins des personnes âgées et/ou handicapées) destinée aux personnes demeurant en Allemagne ou désirant s'y établir.

Communication relating to the new German law concerning the "Pflegeversicherung" (insurance covering treatment for the aged and/or handicapped) for people who are resident or intending to take up residence in Germany.

Der Verwaltungsausschuß des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) hat zur Kenntnis genommen, daß der deutsche Gesetzgeber besondere Maßnahmen getroffen hat, die künftig die Abdeckung von Kosten bei häuslicher und/oder stationärer Pflege regeln

Da diese Maßnahmen auch die Versicherten des GKFS mit Jetzigem oder künftigem Wohnsitz in Deutschland betreffen können, wird es für angebracht erachtet, eine informelle Zusammenfassung zu veröffentlichen, die die wichtigsten Aspekte des Pflege-Versicherungs-Gesetzes darlegt. Es spricht von selbst, daß Auskünfte persönlicher Art bei den zuständigen nationalen Behörden einzuholen sind

### **Einführung der Pflegeversicherung in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 1.1.1995 tritt in der Bundesrepublik Deutschland die Soziale Pflegeversicherung in Kraft, wobei es sich hier um eine Pflichtversicherung für alle in Deutschland ansässigen Personen handelt. Die Beitragspflicht beginnt zum gleichen Zeitpunkt

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden in zwei Stufen eingeführt

- Hausliche Pflege ab 1.4.1995

Hierunter fallen Sachleistungen durch Sozialdienste, Pflegegeld für Familienangehörige, Pflegehilfsmittel und pflegebedingte Umbaumaßnahmen

- Stationäre Pflege ab 1.7.1996

Erstattet werden pflegebedingte Aufwendungen bis zu 2.800,- DM pro Monat

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muß der Versicherte tragen

An dieser Stelle sei auf die Punkte III und X des Anhangs I der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften hingewiesen, in denen die Erstattung der bei Pflege anfallenden Kosten durch das GKFS festgelegt ist

Auch die Versicherten des GKFS können in bestimmten Fällen von der Einführung dieser Versicherung betroffen sein. Die Einzelheiten sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen :

1. Personen, die dem GKFS angeschlossen sind und neben der Versicherung durch das GKFS keine weitere Krankenversicherung haben :

Dieser Personenkreis ist nicht vom Pflege-Versicherungs-Gezetz erfaßt und fällt somit nicht in die Versicherungspflicht (und auch nicht in die Beitragspflicht). Gegebenenfalls kann eine private Pflegeversicherung abgeschlossen werden.

2. Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die dem GKFS angeschlossen sind und zusätzlich eine private deutsche Krankenversicherung abgeschlossen haben, um das Risiko der Eigenbeteiligung abzudecken :

Nach dem Grundsatz "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung" fallen diese Personen in die Versicherungspflicht gem. § 23 des Pflege-Versicherungs-Gesetzes. Der Versicherungsbeitrag bemißt sich nach der Höhe des Tarifs für die Krankenversicherung.

3. Personen, die dem GKFS angeschlossen sind und daneben noch einen Beihilfeanspruch aus einem deutschen Beamtenverhältnis haben :

Vorbehaltlich einer noch zu treffenden endgültigen Regelung durch den Gesetzgeber sind diese Personen pflegeversicherungs pflichtig, und zwar auch dann, wenn ihr Wohnsitz nicht in Deutschland liegt.